

DGB-Landesbezirk NRW:
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des Weiterbildungsgesetzes
vom 22.04.99

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3156

A 16

1. Zur Vorgeschichte der Novellierung

Der DGB-Landesbezirk NRW ist der Auffassung, daß das Weiterbildungsgesetz NW besser ist als sein Ruf. Seine Struktur und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen (Sachbereiche) haben sich bewährt. Eine Novellierung ist aus Sicht des DGB-Landesbezirks deshalb nicht zwingend.

Erforderlicher ist eine Novellierung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes, um Rechtssicherheit für ArbeitnehmerInnen bei der Freistellung für Bildungsarbeit zu schaffen.

2. Gewerkschaftliche Positionen - Eckpunkte

- Das Pflichtangebot der Kommunen muß abgesichert sein als Grundstein öffentlicher Weiterbildung.
- Prioritär für die Förderung nach WbG sind die Bereiche
 - Pflichtangebot der Kommunen
 - politische Bildung
 - abschlussbezogene Bildung.

Dieser Prioritätenkatalog hat keinen Ausschließlichkeitscharakter.

- Politische Bildung bedarf einer Definition, die der BAG-Rechtsprechung bzw. dem Gutachten von Prof. Sandler zur Novellierung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes NW entspricht.
- Förderhöhe und Förderinstrumentarien der Weiterbildung müssen geeignet sein, insbesondere politische Bildung zu fördern. Diese Förderung muß sicherstellen, daß bildungsbenachteiligte bzw. -ungewohnte Gruppen Zugang erhalten.

3. Gesamtbewertung des Novellierungsentwurfs vom 20.04.99

- In den Förderschwerpunkten des Novellierungsentwurfs finden wir unsere Forderungen nach dem o.g. Schwerpunktbereichen politische Bildung (aber ohne Definition!), Pflichtangebot der Kommunen und abschlussbezogene Bildung wieder.
- Die Struktur des Weiterbildungsgesetzes wurde erhalten; plurale Förderung bleibt Leitgedanke für die Weiterbildungslandschaft in NRW.
- Bei den Förderinstrumentarien ist es gelungen, den Tag der Teilnehmer als Förderinstrument für die Maßnahmeförderung zu erhalten. Einschränkungen dieser positiven Bewertung sind: Wünschenswert wäre die weitere Förderung des separaten halben Tag der Teilnehmer; wünschenswert wäre eine Landeskinderregelung, die den Nachweis von einem Viertel der Tag der Teilnehmer von Personen mit Arbeitsplatz oder Wohnsitz außerhalb NRW's zuläßt.
- Wünschenswert wäre auch, daß jede Einrichtung selbstverpflichtend ein nachweisbares und wirksames Verfahren der Qualitätssicherung/-verbesserung implementiert. Federführende »Leitstelle« zu eigenverantwortlicher Qualitätssicherung und Teilnehmerschutz ist das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung.
- Positiv erscheint uns ebenfalls die Anhebung der Personalförderung; bedacht werden muß, daß Personalförderung und Maßnahmeförderung in einem adäquaten Verhältnis stehen, das Aktivitäten im Weiterbildungsbereich anregt und fördert.
- Positiv bewertet wird von uns ebenfalls die im Novellierungsentwurf angelegte Verwaltungseinfachung (§ 8: Teilnehmerzahl im Jahresdurchschnitt).

Wir begrüßen, daß dieser Novellierungsentwurf gewerkschaftliche Forderungen aufnimmt.

4. Kritik und Forderungen zum Novellierungsvorschlag:

- Insbesondere muß »politische Bildung« klar benannt werden. Definition in Anlehnung an das BAG:
»Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.«
Oder in Anlehnung an das Sandler-Gutachten:
»Politische Bildung dient dem Erwerb und der Erweiterung von Kenntnissen über politische und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Teilhabe oder Mitwirkung im gesellschaftlichen und politischen Leben. Sie umfaßt auch die Kenntnis historischer Vorgänge mit aktuellem Bezug sowie die Kenntnis sozialer, kultureller, weltanschaulicher, ökonomischer und ökologischer Zusammenhänge.«
Die Definition politischer Bildung soll in die Begründung zu § 18 aufgenommen werden; politische Bildung bedarf wie bisher der besonderen Förderung durch die Landeszentrale.
- Die Maßnahmeförderung (§ 8 des Novellierungsentwurfs) sollte dahingehend präzisiert werden, daß mehrtägige kurze Veranstaltungen, insbesondere Wochenendveranstaltungen, erfaßt werden. In § 8 des Novellierungsvorschlags sollte im 3. Absatz »je Tag mindestens« und »zusammenhängende« gestrichen werden. Die Definition des Teilnehmertages heißt dann:
»Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen bilden mit einer Mindestdauer von 12 Unterrichtsstunden 6 Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag.« Ggf. wird ergänzt »Je Tag kann ein Teilnehmertag abgerechnet werden.«
- Berichtswesen und Statistik sollen der Weiterbildungskonferenz (§ 20) Entscheidungshilfen geben. Sie hat die Aufgabe, die geleistete Weiterbildungsarbeit zu dokumentieren und dem Steuerbürger Auskunft über die Verwendung öffentlicher Mittel zu geben, die Weiterbildung in NRW ermöglichen. Die geeignete Institution zur Erarbeitung dieser Entscheidungshilfen ist das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Soest. Formulierungsvorschlag für § 20 des Novellierungsentwurfs: »Das Landesinstitut hat die Aufgabe, die Einrichtungen zu fördern und Entwicklungen zu dokumentieren.«
- Bei der Personalförderung (§ 16 des Novellierungsentwurfs) sollte im 2. Absatz »mindestens im Umfang von 75 v.H.« gestrichen werden. Stellenteilungen sind oberhalb geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse möglich.
- Die Förderhöhe für politische Bildung muß über 2004 hinaus gesichert werden. Eine Erhöhung von Fördermitteln bleibt angesichts des Bedarfs nach wie vor erforderlich. Wünschenswert ist eine gesetzliche Verankerung, daß das gegenwärtige Fördervolumen festschreibt. Die Einrichtungen benötigen Planungssicherheit; jährliche Haushaltsberatungen über die Fördersätze nach § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 werden dem nicht gerecht.

KB.t
28.07.99